

Beitrags- und Finanzordnung ab 2014

§ 1 Allgemeines

Die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins **enviMV e.V.** regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit verfahren.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen finanziellen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Spenden aufgebracht.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr entfällt für alle neuen Mitglieder, die ab dem Jahr 2014 beitreten.

§ 3 Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt und gelten ab dem 01. Januar 2014 bis die Mitgliederversammlung Änderungen beschließt.

- Ordentliche Mitgliedschaft 1.900,- € pro Jahr
- Korrespondierende Mitgliedschaft (einschl. gemeinnütziger Vereine) 500,- € pro Jahr

Ermäßigungen:

- Universitäten, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen zahlen als korrespondierende Mitglieder einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 200,- € pro Jahr
- Staatliche Ämter und Behörden sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit

§ 4 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Wirtschaftsplan vorab vorzulegen. Der Wirtschaftsplan muss in den Ein- und Ausgabenteilen ausgeglichen sein. Jeder Wirtschaftsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10% der zu erwartenden Gesamteinnahmen betragen kann. Der Wirtschaftsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Alle im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausweichmöglichkeit, so ist vom Vorstand

ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 5 Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens fünf Monate nach dessen Ablauf der Jahresabschluss (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz) zu erstellen. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und erläutert.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird grundsätzlich über die Vereinskasse und das Vereinskonto abgewickelt. Jeder Zahlungseingang sowie -ausgang sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Abwicklung erfolgt durch den angestellten Netzwerkmanager.

Der Verfügungsrahmen pro Vorgang ist wie folgt festgelegt:

- Angestellter Netzwerkmanager bis 1.500,- €,
- Vorstandsmitglied bis 2.500,- €,
- Mindestens zwei Vorstände (einer davon der Vorstandsvorsitzende) bis 5.000,- €,
- Alle Vorstandsmitglied für Beträge darüber hinaus.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz), die Ein- und Auszahlungen der Kasse sowie die ordnungsgemäße Buchführung. Zur Prüfung ist den Rechnungsprüfern Zugang zur Vereinsbuchhaltung sowie Belegführung zu gewähren. Alle notwendigen Unterlagen sind ihnen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, Einfluss auf den Bericht der Rechnungsprüfer zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 8 Kostenerstattung für Amtsinhaber des Vereins

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstandenen Kosten grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.